

Corona und die Auswirkungen auf Versicherungen

von Michael Jander

Krankenversicherung

Die Kosten für ambulante oder stationäre Leistungen sind Bestandteil einer privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung. Die Kostenerstattung aufgrund einer COVID-Erkrankung unterscheidet sich nicht zu anderen Erkrankungen.

Derzeit sind in Bayern („Bayerisches Testangebot“) alle Corona-Tests – also auch für Personen ohne Symptome – kostenlos möglich.

Nach Wegfall dieser Sonderregelung gelten wieder Standardregelungen. Privatversicherte müssen dann die Kosten für einen Corona-Test selbst tragen, wenn es sich um eine Wunsch- oder Verlangensleistung handelt. Liegen bei einem Privatversicherten Krankheitssymptome vor und ordnet ein Arzt einen Test an, dann handelt es sich um eine ärztliche Leistung und kann im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte abgerechnet werden. Bei privat Krankenversicherten kann die Vergütung unterhalb der Selbstbeteiligung liegen und daher aus eigener Tasche zu bezahlen sein.

Die gesetzlichen Kassen übernehmen die Kosten für den Corona-Test, wenn dieser ärztlich verordnet wird.

Eine (vorsorgliche) Quarantäne ist keine versicherte Arbeitsunfähigkeit in der privaten Krankentagegeldversicherung. Dagegen ist eine ärztlich verschriebene Arbeitsunfähigkeit – ggf. nach Ablauf der vereinbarten Karenzzeit (z. B. drei Wochen) – eine versicherte Leistung.

Die Impfung in den Impfzentren oder durch mobile Impfteams sind derzeit für alle Bürger/-innen kostenlos.

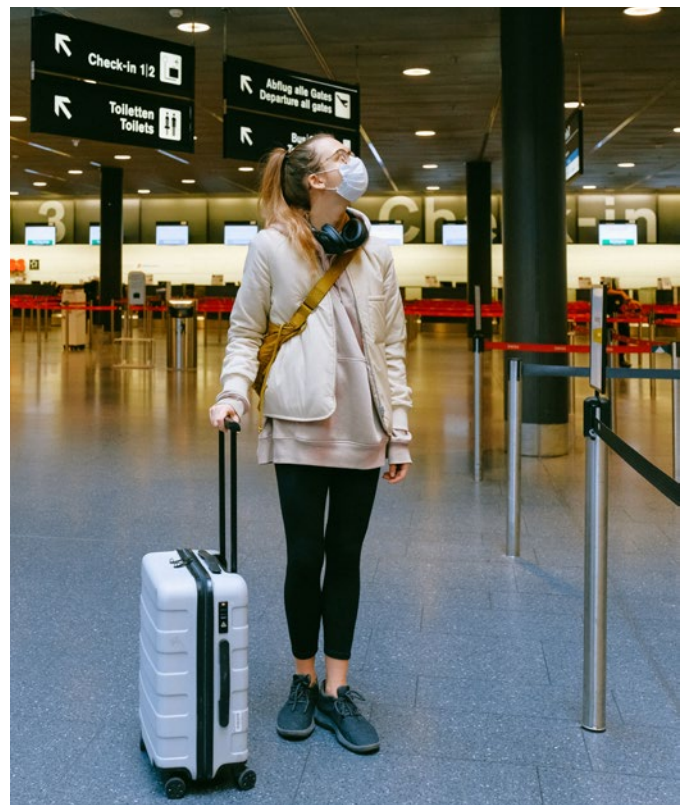
Reiseversicherungen

Bei Reiseversicherungen sind u. a. die Reiserücktritt-, Reiseabbruch- und Auslandsreisekrankenversicherung zu unterscheiden.

Im Bereich der Reiseversicherungen sehe ich erhebliches Streitpotential im Leistungsfall. Dabei kommt es in der Auslegung zum Versicherungsschutz auf viele

Sprachregelungen und auf das jeweils vereinbarte Bedingungenwerk an. So ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn eine Reise in ein Gebiet gebucht oder angetreten wird, für das es eine Reisewarnung gibt. Unklar ist dies aber bei Reise- oder Sicherheitshinweisen.

Viele Reiserücktritt- und Reiseabbruchversicherungen enthalten einen Ausschluss für Pandemien. Covid-19 wurde am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft.



Berufsunfähigkeitsversicherung

Kann nach einer COVID-Erkrankung der Beruf nicht mehr oder nur noch eingeschränkt ausgeübt werden, könnte eine Berufsunfähigkeit vorliegen. In der Beurteilung der gesundheitlichen Leistungseinschränkung unterscheidet sich diese Erkrankung nicht von z. B. einer Wirbelsäulenerkrankung oder Herz-/Kreislaufkrankung. Eine COVID-Erkrankung ist insofern kein Sonderfall.



Die Leistung aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung ist unabhängig und zusätzlich zu Entschädigungen von anderen privaten oder gesetzlichen Versicherungen.

Todesfall-Leistung

Eine Todesfall-Leistung ist in der Lebens- und Unfallversicherung enthalten. In der Lebensversicherung (z. B. Kapitallebens-, Risikolebens- und Rentenversicherung) kommt es nicht auf die Ursache für den Tod an. Der Tod als Folge einer COVID-Erkrankung stellt keinen Sonderfall in der Lebensversicherung dar.

Die Leistung ist unabhängig und zusätzlich zu Entschädigungen von anderen privaten oder gesetzlichen Versicherungen.

Unfallversicherung

Auf dem Versicherungsmarkt sind eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Versicherungsbedingungen vorhanden.

Die private Unfallversicherung leistet, wenn nach der Definition der Unfallversicherung ein Unfall eingetreten ist und als Folge eine dauerhafte körperliche oder geistige Einschränkung bleibt. Dabei ist der Begriff „Unfall“ im allgemeinen Sprachgebrauch nicht identisch mit der Definition in der Unfallversicherung. Der Unfallbegriff umfasst dabei verschiedene Merkmale, die alle gleichermaßen erfüllt sein müssen. Danach liegt ein Unfall vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig

eine Gesundheitsschädigung erleidet. Den Beweis für den Eintritt des Unfalls muss die versicherte Person erbringen. Insbesondere der Begriff „plötzlich“ beinhaltet einen großen Interpretationsspielraum. Klarheit schafft hier nur eine Bestätigung des Versicherers zur Auslegung des Unfallbegriffs für die Folgen einer COVID-Erkrankung.

Jedoch sind gerade in älteren und weniger leistungsstarken Versicherungsbedingungen Infektionen ausdrücklich ausgeschlossen. Die vorhergehenden Erläuterungen sind für diese Verträge nicht von Bedeutung.

Am Versicherungsmarkt findet sich aber auch eine Erweiterung des Unfallbegriffs, die Infektionen durch Einspritzen infektiöser Substanzen in Auge, Mund und Nase beinhaltet.

Ein weiterer Baustein in der Unfallversicherung sind Schutzimpfungen / Impfschäden, die als Erweiterung des Unfallbegriffs in vielen Versicherungsbedingungen enthalten sind. Dadurch weitet sich der Versicherungsschutz auch auf dauerhafte Gesundheitsschäden nach einer Schutzimpfung aus. Dabei muss es sich um Impfreaktionen handeln, die über das übliche Maß hinausgehen. Ein Unfall im eigentlichen Sinn ist dafür nicht notwendig und es muss sich auch nicht um eine Schutzimpfung nach einem Unfall handeln.

Möchten Sie auf Nummer sicher gehen, sollte vorab eine Erläuterung oder Bestätigung vom Unfallversicherer verlangt werden.

In der Unfallversicherung gelten strenge Meldevorschriften. So ist in vielen Versicherungsbedingungen geregelt, dass ein Unfallereignis umgehend zu melden und innerhalb von 12 Monaten schriftlich durch einen Arzt festgestellt werden muss. Der Anspruch an den Versicherer muss innerhalb von 15 Monaten beim Versicherer erhoben werden. Der Versicherungsmarkt bietet auch längere Meldefristen an. Unabhängig der jeweiligen vertraglichen Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Nach Ablauf der jeweiligen Frist, ist der Anspruch erloschen.

Die Leistung aus einer Unfallversicherung ist unabhängig und zusätzlich zu Entschädigungen von anderen privaten oder gesetzlichen Versicherungen.

Berufsgenossenschaft

Die Ansteckung mit Covid-19 kann eine Berufskrankheit oder einen Arbeitsunfall darstellen. Hier wird es aber auf den Einzelfall ankommen. Wird ein beruflich bedingte Infektion vermutet, sollte dies unverzüglich bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gemeldet werden.

Betriebsschließung

Einige Betriebe – häufig in der Gastronomie und im Lebensmittelhandwerk – hatten zur Absicherung eine Betriebsschließungsversicherung abgeschlossen. Als es dann aber durch die Coronapandemie zur Entscheidung kam, wurden sehr viele Versicherungsnehmer von ihrem Versicherer enttäuscht.

Die vereinbarten Bedingungswerke unterscheiden sich sehr stark. Daher sind auch die Erfolgsaussichten in gerichtlichen Auseinandersetzungen sehr unterschiedlich und nicht vorhersehbar. Klarheit wird letztlich erst der Bundesgerichtshof schaffen können.

Für künftige Entscheidungen für eine Betriebsschließungsversicherung können folgende Punkte wichtig sein.

Allgemeinverfügung – Einzelverfügung

Bei der Schließung durch eine Allgemeinverfügung gilt die Regelung nicht nur für einen einzelnen Betrieb, sondern z. B. für Branchen oder Bereiche (Gastronomie, Beherbergung, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte). Hierfür besteht jedenfalls nach den neueren Versicherungsbedingungen kein Versicherungsschutz. Ob dies bei den bisherigen Vertragsbedingungen der Fall ist, wird seit Monaten in Gerichtsverfahren geklärt.

Bei der Einzelverfügung wird die Schließung für einen einzelnen Betrieb oder Betriebsteil vorgeschrieben, weil es zu Infektionsfällen im Betrieb kam. Dafür bestand und besteht Versicherungsschutz.

Vollständige Schließung – Teilschließung

Geprüft werden sollte, ob der Versicherungsschutz nur für vollständige Schließungen oder bereits für Teilschließungen greift. So berief sich eine Reihe an zahlungsunwilligen Versicherern in der aktuellen Pandemie darauf, dass der Betrieb ja nicht vollständig geschlossen sei. Häufig war dies bei Hotels und Bäckereien mit Cafés der Fall.

Welches Infektionsschutzgesetz bzw. welche Krankheiten sind versichert?

In einigen Versicherungsbedingungen wird auf ein Infektionsschutzgesetz zu einem bestimmten Datum Bezug genommen. In anderen Versicherungsbedingungen wird auf das zum Schadenzeitpunkt geltende Gesetz verwiesen. Es gibt aber auch Vertragsgrundlagen, in denen einzelne Krankheiten abschließend aufgezählt sind.

Ausschluss Pandemie

In vielen Versicherungsbedingungen sind Pandemien ausgeschlossen. Die Weltgesundheitsorganisation erklärte am 11. März 2020 die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zur Pandemie. Das bedeutet, dass auch zukünftig für ähnliche Erkrankungsfälle kein Versicherungsschutz besteht.

Begrenzung der Leistung

Besteht ein Leistungsanspruch, dann finden sich häufig Einschränkungen der Versicherungsleistung. So wollen einige Versicherer aufgrund der gleichen Ursache nur einmal leisten, auch wenn mehrere Schließungen erfolgen. Die vereinbarte Tagesentschädigung sollte dem entsprechenden Ausfall angepasst sein. Auch die Begrenzung der zu entschädigenden Tage sollte dem individuellen Bedarf entsprechen.

Die Autoren

Versicherungsberater Michael Jander

Am Markt 7
93077 Bad Abbach

Tel. 09405/955 10 20
Fax 09405/955 10 21

Mail info@jander-vb.de
Web www.jander-vb.de



Michael Jander ist seit 2006 als Versicherungsberater selbständig. Zu seinen Auftraggebern gehören Unternehmer, Freiberufler und Privatpersonen.

Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der Durchsetzung von Rentenanträgen in der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung.

Rentenberater Ralf Liebl

FINEON GmbH

Am Heilholz 46
83075 Bad Feilnbach

Tel. 08066/4 2998 61
Fax 08066/4 2998 63

Mail rentenberater@fineon.de
Web www.fineon.de



Ralf Liebl ist registrierter Rentenberater und Geschäftsführer der FINEON Unternehmensberatung für Versorgungseinrichtungen, Riskmanagement und Finanzberatung GmbH.

FINEON ist eine rechtlich wie wirtschaftlich unabhängige Gesellschaft, die ausschließlich berät und betriebswirtschaftliche Dienstleistungen erbringt.

Als behördlich registrierte Renten- und Versicherungsberater leisten sie auf den Gebieten des Betriebsrentenrechts und des Versicherungsrechts Rechtsberatung.

Dipl.-Kfm. Manfred Speidel

Steuerberater – Bankkaufmann

Palais am Lenbachplatz,
Eingang Ottostraße 8
80333 München

Tel. 089 242156-0
Fax 089 242156-24

Mail kanzlei@manfredspeidel.de
Web www.manfredspeidel.de



Manfred Speidel ist Steuerberater mit praktischen Erfahrungen u.a. im Bereich Bank und Altersvorsorge, auch als ehemaliger Dozent der EBS European Business School und der DATEV.

Schwerpunkte der Beratung sind legale Optimierungen von Einkommensteuer sowie Erbschaftsteuer in ganzheitlicher Sicht. Beispiele sind die Optimierung von Abfindungen, Betriebsaufgaben, Nachfolgegestaltungen sowie vorgezogene erbschaftsteuerliche (schenkungsteuerliche) Gestaltungen, Familienstiftungen.

StiftungsMentor – ein Beratungsbereich der Kanzlei Manfred Speidel – Steuerberater und Rechtsanwälte – www.stiftungsmentor.de

HR Verwaltung & Vorsorge OHG

Am Markt 7
93077 Bad Abbach

Tel. 09405/955 10 25
Fax 09405/955 10 26

Mail verwaltung@hr-vv.com
Web www.hr-vv.com

Die HR Verwaltung & Vorsorge OHG ist ein spezialisierter Dienstleister für die Personalwirtschaft. Die Dienstleistung umfasst den gesamten Abwicklungs- und Beratungsprozess in der betrieblichen Altersversorgung.

HR-VV